

Stellungnahme des bvh (Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V.)

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine europäische Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11/4 vom 25. Januar 2012)

unter Berücksichtigung des

Berichtsentwurfes des Berichterstatters Jan Philipp Albrecht MdEP (PE501.927v01-00 vom 17. Dezember 2012)

Berlin, 8. Februar 2013 | Version 1.0

Ansprechpartner: RA Sebastian Schulz, Public Affairs | Datenschutz | Rechtspolitik

Die Europäische Kommission (EU-KOM) hat dem Europäischen Parlament am 25. Januar 2012 einen Entwurf für eine Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-E) vorgelegt. Der bvh hatte mit seiner Stellungnahme, zuletzt vom 1. November 2012, auf die mangelhafte Gesetzestechnik und die zu erwartenden teilweise gravierenden Folgen für den Online- und Versandhandel aufmerksam gemacht.

Der nunmehr am 10. Januar 2013 veröffentlichte Berichtsentwurf des Berichterstatters soll zur Grundlage einer legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments werden. In dem Entwurf finden sich leider nur vereinzelt Ansätze, die die in der Öffentlichkeit mehrheitlich kritisierten Aspekte des Kommissionsvorschlags aufgreifen. Ein Großteil der bereits zuvor aufgeworfenen Fragen bleibt weiterhin offen. Die Möglichkeit der Datenverwendung wird im Vergleich zum Entwurf der EU-KOM zu Lasten der datenverarbeitenden Realwirtschaft nochmals eingeschränkt. Ein wesentliches Ziel des Gesetzgebungsverfahrens, die Förderung des Binnenmarktes, bleibt in den Anträgen unberücksichtigt.

Der bvh beschränkt sich nachfolgend auf die neu aufgeworfenen Fragestellungen und verweist im Übrigen auf seine Stellungnahme vom 1. November 2012.





Bewertung der Änderungsanträge vom 17.12.2012

- Anwendungsbereich | Änderungsanträge 14, 15, 84

Anstatt den Anwendungsbereich der DSGVO-E auf relevante Sachverhalte einzugrenzen, schlägt der Berichterstatter eine noch weitere Ausdehnung desselben vor. Durch die geänderte Formulierung von Erwägungsgrund 23, wonach nunmehr allein anonyme Daten ("anonymous data"), nicht aber mehr anonymisierte Daten ("rendered anonymous data") dem Regelwerk unterfallen, werden Anreize zur Anonymisierung vormals vorgehaltener personenbezogener Daten genommen.

Der noch in Erwägungsgrund 24 des Entwurfs der EU-KOM enthaltene Hinweis, dass endgerätebezogene Kennungen oder Standortdaten nicht zwangsläufig dem Datenschutzrecht unterfallen müssen, wurde gestrichen. Anders als nach der Vorstellung der EU-KOM sind damit solche Informationen nach dem Wunsch des Berichtsverfassers prinzipiell, d.h. ohne jede Ausnahme, als personenbezogen anzusehen. Diese absolute Herangehensweise führt zu dem bemerkenswerten Ergebnis, dass sowohl ausnahmslos jede Datenverwendung in Offline-Bereich als auch jedwede Kommunikation im Internet und jedes einer natürlichen Person zuzuordnende und mit einer IP-Adresse versehe smart device (also auch Kühlschränke, elektronische Bilderrahmen, etc.) dem Datenschutzrecht unterworfen werden. Eine kompromisslose Überwölbung sämtlicher Lebenssachverhalte der Informationsgesellschaft durch das Datenschutzrecht ist die Folge.

- Pseudonymisierung | Änderungsanträge 85, 105

Die Einführung des Begriffs "Pseudonym" ist zunächst als grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings knüpft der Berichtsverfasser im Weiteren hieran leider keine nennenswerten materiell-rechtlichen Folgen. Die Erlaubnisnorm zur Verarbeitung von Pseudonymen in Art. 7 Abs. 2a ist missglückt und verfehlt das Ziel, Anreize für die Verwendung von Pseudonymen zu setzen. Anders als in der Begründung des Änderungsantrages dargestellt, führt die vermeintliche Privilegierung in Art. 7 Abs. 2a nicht zweifelsfrei zu dem in § 15 Telemediengesetz (TMG) gewählten Opt-Out-Ansatz. Nach dem Wortlaut des Berichtsentwurfes ist anzunehmen, dass weiterhin die *vorherige* Willenserklärung erforderlich ist, um Pseudonyme auf Grundlage der Einwilligung des Betroffenen verarbeiten zu können. Um eine echte Privilegierung und darüber eine echte Anreizsituation zu schaffen, bedarf es einer



Klarstellung im Verordnungstext, wonach der Betroffene der Verarbeitung von Pseudonymen im Wege des Opt-Out "widersprechen" kann.

Vorschlag Art. 7 Abs. 2a neu:

"Ist die Zustimmung der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verwendung von Diensten der Informationsgesellschaft zu erteilen, wobei die personenbezogenen Daten nur in der Form von Pseudonymen verarbeitet werden, kann die <u>Verweigerung der</u> Zustimmung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgen, die gemäß Absatz 4c einen technischen Standard mit allgemeiner Gültigkeit in der Union verwenden, der den betroffenen Personen ermöglicht, <u>ihren Wunsch Wünsche ohne</u> gegen die Erhebung von Identifizierungsdaten auszudrücken.

- Einwilligung | Änderungsanträge 17, 20, 89, 105f.

Die Anforderungen an die Wirksamkeit der Einwilligung des Betroffenen bleiben unangemessen hoch und undifferenziert. Eine Unterscheidung der Wirksamkeitsvoraussetzungen nach Eingriffstiefe erfolgt nicht. Das Verarbeiten komplexer Profile unterliegt weiterhin denselben Einwilligungsvoraussetzungen wie bspw. die Weitergabe von Daten eines Herstellers an den örtlichen Händler, nachdem der Hersteller eine Informationsanfrage des Betroffenen erhalten hat. Zwar erfolgt in Art. 4 Nr. 8 eine Klarstellung, wonach Einwilligungen auch für mehrere spezifische Zwecke erklärt werden können. Der in Erwägungsgrund 34 verfolgte Ansatz einer Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals "erhebliches Ungleichgewicht" misslingt hingegen und lässt datenverarbeitende Unternehmen weiterhin im Unklaren darüber, ob die Einwilligung des Betroffenen zur Legitimation der Datenverarbeitung eingeholt werden darf. Die nunmehr angebotene Präzisierung, wonach "vor allem" in Fällen einer "beträchtlichen Marktmacht" der verantwortlichen Stelle Einwilligungen des Betroffenen unzulässig sein sollen, bringt keine Verbesserung im Vergleich zur Entwurfsfassung der EU-KOM. Im Gegenteil drohen vor allem auch Marken, die durch ihre Einzigartigkeit gekennzeichnet sind und innovative Konzepte mit Alleinstellungsmerkmalen am Markt unter den Anwendungsbereich der Norm zu fallen. Richtigerweise dürfte allein in Fällen einer monopolartigen Vormachtstellung die Einwilligung in Form eines Kopplungsverbotes ausgeschlossen werden. Eine solche Wortwahl würde im Übrigen auch und eben genau jene "monopolartigen" Internetkonzerne treffen, die nach der Motivation des Gesetzgebers von der Regelung erfasst werden sollen.



Vorschlag Art. 7 Abs. 4 neu:

"Die verantwortliche Stelle darf den Abschluss eines Vertrags nicht von einer Einwilligung des Betroffenen nach Absatz 3 Satz 1 abhängig machen, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Eine unter solchen Umständen erteilte Einwilligung ist unwirksam."

Das in Art. 7 Abs. 4b neu aufgenommene "Knebelungsverbot" droht den Erforderlichkeitsgrundsatz im Sinne einer "zwingenden Notwendigkeit" der Daten für die Erfüllung des Vertrages einzuengen. Eine solche Auslegung käme einem Einwilligungsverbot gleich. Die Auslegung der Norm darf nicht zu einer Entmündigung des Verbrauchers führen. Es muss der Entscheidung des Verbrauchers vorbehalten bleiben, für welche Ware oder Dienstleistung er sich entscheidet und unter welchen Bedingungen er bereit ist, seine Entscheidung zu treffen. Die ersatzlose Streichung von Art. 7 Abs. 4b neu wird angeregt.

- Gesetzliche Erlaubnis der Datenverwendung | Änderungsanträge 22, 99f.

Der Berichtsentwurf führt zu einer im Vergleich zum Entwurf der EU-KOM noch stärkeren Schieflage zu Lasten der Interessen der datenverwendenden Realwirtschaft. Der Berichtsverfasser ersetzt die durch die EU-KOM vorgeschlagene generalklauselartige Regelung zur Datenverwendung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) alt) durch eine Aufzählung von konkreten Sachverhalten. Bereits die neu gewählte Gesetzestechnik erschließt sich nur schwer und lässt viele Fragen offen. So finden sich in Art. 6 (neu) Hinweise sowohl auf Fälle, in denen grundsätzlich die Interessen der verantwortlichen Stelle Vorrang genießen (Abs. 1a) als auch auf Fälle des grundsätzlichen Vorrangs von Interessen des Betroffenen (Abs. 1b). Wählt der Gesetzgeber aber als Bewertungsmaßstab - zu Gunsten - das "überwiegende Interesse" einer von zwei Parteien, muss zur Beschreibung des Gegenteils - zu Lasten - auch die Negativierung dieses Maßstabes genutzt werden ("Ein überwiegendes Interesse liegt nicht vor, wenn..."). Neben dieser Verschiebung des Maßstabes innerhalb ein und desselben Artikels ist des Weiteren unklar, ob die Aufzählungen regelbeispielhaften oder abschließenden Charakter haben sollen. Beide Lesarten schaffen vor allem im Bereich der werblichen Nutzung von personenbezogenen Daten neue Probleme:

Handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, ist im Bereich des Direktmarketings allein die explizit in Art. 6 Abs. 1b lit. c) genannte Verwendung von



personenbezogenen Daten von Bestandskunden weiter zulässig. Für diese Lesart spricht vor allem der Umstand, dass der Aufzählung kein "insbesondere" sondern – im Gegenteil – ein "in der Regel" ("as a rule") vorangestellt wurde. Die durch den Berichtsverfasser in Art. 6 Abs. 1b lit.c) gewählte Formulierung, wonach Bestandskundendaten "für seine eigenen oder ähnliche Waren ["] verwendet und nicht übertragen werden", führt in Zukunft zur Rechtswidrigkeit von nach der geltenden Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zulässigen Formen der Datenverwendung. Betroffen hiervon sind für den Interaktiven Handel essentiell notwendige Datenverwendungen, etwa die Nutzung von Daten aus öffentlich zugänglichen Registern, die transparente Übermittlung von personenbezogenen Daten oder – infolge der unklaren Vorgaben für Datenverarbeitungen im Auftrag – das sog. Lettershopverfahren. Auch für die aus dem deutschen Recht bekannte Möglichkeit des Hinzuspeicherns weiterer Daten in Bestandskundendatenbanken bleibt künftig kein Raum.

Handelt es sich bei der Aufzählung in Art. 6 Abs. 1b hingegen um Regelbeispiele, müsste zunächst der Wortlaut angepasst werden. Für Datenverwendungen außerhalb des Bestandskundenmarketings und abseits der sonstigen Zulässigkeitstatbestände des Art. 6 ist dann die neu geschaffene Abwägungsklausel des Art. 6 Abs. 1a subsidiär einschlägig. Auf Grundlage dieser Auffangklausel wird die sonstige Datenverwendung zu Werbezwecken allerdings faktisch undurchführbar. Erstens entfällt durch das Zurückfallen auf die allgemeinere Norm zugleich die durch Art. 6 Abs. 1b zu Gunsten der verantwortlichen Stelle intendierte Zulässigkeit der Nutzung von Daten. Anders formuliert: Durch die alleinige Erwähnung von Datennutzungen von Bestandskunden in Art. 6 Abs. 1b ist auch nur in diesen Fällen ein grundsätzlicher Vorrang der berechtigten Interessen des Betroffenen anzunehmen. Für alle weiteren Formen der Datennutzung zu Werbezwecken entsteht ein höherer Rechtfertigungsbedarf. Zweitens soll gemäß des neu formulierten Erwägungsgrundes 38 die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nur noch "in Ausnahmefällen" durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen begründet werden können. Die Maßstäbe von Erwägungsgrund 38 und Art. 6 Abs. 1a (Zulässigkeit der Datennutzung, "sofern nicht die Interessen [...] der betroffenen Person überwiegen") sind grundverschieden und lassen in der Praxis ein nicht hinnehmbares Spektrum an Auslegungen zu.

Der byh schlägt vor, im Verordnungstext im Hinblick auf die Zulässigkeit der Datenverwendung im Bereich Direktwerbung die bekannte Unterscheidung in postalische Werbung und solche mittels elektronischer Post beizubehalten.



Orientiert am geltenden deutschen Recht könnte der im Jahr 2009 gefundene Kompromiss des § 28 Abs. 3 BDSG für postalische Werbung zum Vorbild genommen werden. Ergänzend könnte für den Sonderfall der Werbung unter Verwendung der E-Mailadresse die durch den Berichterstatter gewählte Formulierung beibehalten werden.

- Bonitätsprüfungen, Profiling | Änderungsanträge 24, 29, 38, 87, 102, 158f.

Die Anforderungen an die Zulässigkeit einer nach geltendem deutschem Recht zulässigen Profilbildung werden im Vergleich zum Vorschlag der EU-KOM nochmals deutlich verschärft. Das rechtskonforme Zuschneiden einzelner Informationen zu einer für den Verbraucher passgenauen werblichen Ansprache wird unzulässig. Das Interesse des Verbrauchers an einer werblichen Ansprache hinsichtlich für ihn interessanter Produkte wird missachtet. Ausgehend von der neu vorgeschlagenen Generalklausel zur Datenverwendung des Art. 6 Abs. 1a und der nachfolgend in Art. 6 Abs. 1c lit. d) normierten Ausnahme hiervon für Fälle der Verarbeitung von profilbasierten personenbezogenen Daten, reduziert der neu überarbeitete Art. 20 die Zulässigkeit von Profilbildungen auf lediglich zwei in ihrer Formulierung für die Praxis nicht taugliche Zwecke.

Der Berichtsverfasser ändert in dieser "Ausnahme von der Ausnahme" zudem die Bezugsgröße für die Zulässigkeit von profilbasierten Datenverarbeitungen. So ist nach Art. 20 Abs. 2 lit. a) die Verarbeitung profilbasierter Daten im Bereich rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse nur noch zulässig, wenn diese "notwendigerweise" für "den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages" vorgenommen wird. Der Berichtsverfasser knüpft die Zulässigkeit also nicht an die berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle sondern an die Notwendigkeit für die Begründung und den Vollzug eines Rechtsgeschäfts. Im Rahmen eines Vertragsanbahnungsverhältnisses durchgeführte Prüfungen, etwa von Bonitätsinformationen, werden hingegen denklogisch niemals "notwendig" für den "Abschluss oder die Erfüllung" des Vertrages sein. Das Anerkennen der Notwendigkeit von vertragsvorbereitenden Bonitätsprüfungen in Erwägungsgrund 39a (neu) läuft damit ins Leere. Richtige Bezugsgröße für die Durchführung von Bonitätsprüfungen muss, wie auch im geltenden Recht der Fall, das berechtigte Interesse der verantwortlichen Stelle bleiben.



- Datenverarbeitung im Drittinteresse | Änderungsanträge 24, 100, 101

Die Datenverarbeitung und -übermittlung im Interesse eines Dritten bleibt weiterhin verboten. Zwar gestattet Erwägungsgrund 39a (neu) personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhinderung von Zahlungsausfällen verarbeiten zu dürfen. Der Berichtsentwurf verkennt allerdings, dass Unternehmen, v.a. auch aus Gründen der Datensparsamkeit, solche Prüfungen oft unter Zuhilfenahme hierauf spezialisierter Dienstleister durchführen. Diese Dienstleister greifen für die Bestimmung der Zahlungsfähigkeit des Verbrauchers auf Informationen zurück, die zuvor von anderen Unternehmen an diese – im Drittinteresse – eingemeldet wurden. Auch die Datenverarbeitung selbst erfolgt im Drittinteresse, d.h. im Interesse derer, die die Daten für Zwecke der Bonitätsprüfung nutzen. Die in Art. 6 Abs. 1b normierte Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Fällen der Durchsetzung von Rechtsansprüchen ist in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit. Die für die gesamte Realwirtschaft – zur Vorbeugung solcher Rechtsstreitigkeiten! – eigentlich relevanten, alltäglichen Fallkonstellationen der Datenverarbeitung im Drittinteresse werden im Berichtsentwurf nicht erfasst

Von der weiterhin fehlenden Erstreckung zulässiger Datenverarbeitungen auch im Interesse eines Dritten ist zudem das nach geltendem Recht gestattete sog. Lettershopverfahren betroffen. Obwohl bei diesem Verfahren keine Übermittlung der Daten stattfindet und datenschutzrechtlich eine – allenfalls minimalinvasive – Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt, wäre infolge der fehlenden Erwähnung von Drittinteressen im Verordnungstext dieses etablierte Verfahren in Zukunft nicht mehr möglich. Unternehmen wird darüber eine zentrale Möglichkeit zur Gewinnung von Neukunden genommen, ohne an anderer Stelle hierfür Ersatz zu schaffen.

- Überwiegendes Interesse des Betroffenen | Änderungsantrag 102

In Art. 6 Abs. 1c neu werden Fallgruppen gebildet, bei deren Vorliegen die Interessen des Betroffenen grundsätzlich Vorrang genießen. Aufgrund der sich innerhalb des neu formulierten Artikels 6 verändernden Maßstäbe (vgl. oben) fehlt es hinsichtlich der in Art. 6 Abs. 1b aufgezählten Fallgruppen an Rechtssicherheit, in welchen Fällen die Interessenabwägung ausnahmsweise überhaupt noch zu Gunsten der verantwortlichen Stelle ausfallen kann.



Des Weiteren sind einzelne Fallgruppen missverständlich formuliert und drohen etablierte und datenschutzrechtlich unbedenkliche Verarbeitungsverfahren in Zukunft unmöglich zu machen. So ist unklar, welcher Maßstab in Art. 6 Abs. 1c lit. c) an die "Erwartungshaltung" des Betroffenen angelegt werden muss. Das normative Tatbestandsmerkmal "vernünftigerweise" ist aufgrund seiner starken subjektiven Prägung durch die verantwortliche Stelle nicht (über-)prüfbar und faktisch nicht justitiabel. Gleichermaßen unbestimmt ist die in Art. 6 Abs. 1b lit. f) genutzte Formulierung, wonach Datenverarbeitungen dann grundsätzlich keine gesetzliche Legitimation beanspruchen können, wenn die Verarbeitung "negative Auswirkungen auf die betroffene Person haben kann". Die beispielhafte Aufzählung, wonach dies v.a. in Fällen möglicher Diskriminierungen oder Verleumdungen anzunehmen ist, grenzt das Auslegungsspektrum nicht hinreichend eng ein. Da letztlich jede Datenverarbeitung zu einer Entscheidung, bspw. über die Begründung eines Vertrages, führt, droht die gewählte Formulierung letztlich nur noch solche Datenverarbeitungen zu legitimieren, die von vornherein einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil für den Betroffenen nach sich ziehen würden. Beide Tatbestände bedürfen dringend einer sprachlichen Präzisierung.

- Datenverwendung im Verhältnis B2B | Änderungsanträge 101, 158

Die Etablierung der bereichsspezifischen Erlaubnis der Datenverwendung im Verhältnis B2B ist misslungen. Bei der durch den Berichtsverfasser wohl anerkannten Privilegierung von gewerblicher Kommunikation zwischen Geschäftsleuten gegenüber Sachverhalten B2C wird verkannt, dass Kommunikation B2B vor allem unter Hinzuziehung öffentlich zugänglicher Informationen (Handelsregister, Internetauftritte, Branchenbücher) erfolgt. Auch wird nicht berücksichtigt, dass im Bereich B2B Daten nicht personenbezogen, sondern vor allem auch "unternehmensbezogen" verarbeitet werden. Anders als im B2C-Bereich interessiert hier nicht der konkrete Nutzer sondern das Unternehmen. Die in Art. 6 Abs. 1b lit. d) normierte Pflicht zur Direkterhebung, d.h. der Pflicht, die genutzten Daten beim Betroffenen selbst erhoben zu haben ("from the data subject"), ist damit fern der Praxis und macht diese Ausnahme unbrauchbar.

Eine sachgerechte Privilegierung von B2B-Sachverhalten müsste sich des Weiteren auch in weniger bürokratischen Informations- und Dokumentationspflichten ausdrücken und auf alle typischerweise in diesem Zusammenhang vorgenommenen Datenverarbeitungen erstrecken. Hierzu zählen vor allem auch Maßnahmen des



passgenauen Zuschneidens werblicher Ansprachen, die von der gesetzlichen Erlaubnis umfasst sein müssten.

- Informations- und Auskunftspflichten | Änderungsanträge 125f.

Zu den am meisten kritisierten Aspekten des Vorschlages der EU-KOM zählten bislang die zahllosen Informations- und Auskunftspflichten. Der Berichtsentwurf sieht eine nochmalige Ausweitung des Pflichtenkataloges vor. Vor allem in Fällen profilgestützter Datenverarbeitungen sind die hinzugetretenen Verpflichtungen der neu formulierten Art. 14 und 15 eine Verpflichtung zur Irrelevanz und lassen darüber hinaus das Verhältnis zu möglichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen völlig außer Acht. Was sich genau hinter der Pflicht zur Information über "die Logik einer automatisierten Datenverarbeitung" (Art. 14 Abs. 1 lit. gb)) verbirgt oder wie genau die "angestrebten Auswirkungen der Profilerstellung und die darauf gestützten Maßnahmen" (Art. 15 Abs. 1 lit. h)) beauskunftet werden müssen, bleibt unklar und führt bei weiter Auslegung zu einer nicht hinnehmbaren Offenlegungspflicht von Betriebs- und Geschäftsgeheimissen.

- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter | Änderungsanträge 48, 49, 223f.

In Abkehr von der geltenden Rechtslage sowie dem Entwurf der EU-KOM schlägt der Berichterstatter vor, in Zukunft die Anzahl der von der Verarbeitung Betroffenen als Bezugsgröße für die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu wählen. Der vorgeschlagene Schwellenwert von 500 betroffenen Personen bewirkt damit eine entsprechende Verpflichtung für faktisch jedes im Internet aktive Unternehmen, so auch für eine Ein-Mann-AG oder Onlinehändler mit nur wenigen Beschäftigten. Die hohen Anforderungen an die Qualifikation des betrieblichen Datenschutzbeauftragten können gerade in sehr kleinen Unternehmen v.a. aus Kostengründen nicht erfüllt werden und kommen im Bereich von kleinen und Kleinstunternehmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für externe Datenschutzbeauftragte gleich. An dieser Stelle bedarf es eines Korrektivs, das eben jene Klein- und Kleistunternehmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten entbindet. In diesen Fällen bleibt für die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – wie auch im geltenden Recht – die Geschäftsführung zuständig.



- Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens | Änderungsantrag 313

Die nunmehr in Art. 77 Abs. 1 vorgesehene Pflicht, im Falle einer rechtswidrigen Datenverarbeitung auch einen etwa entstandenen immateriellen Schaden ersetzen zu müssen, wirft zahlreiche Fragen auf. So macht der Berichtsverfasser keine Vorschläge für Kriterien, die bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung Berücksichtigung finden sollen. Auch ist unklar, welche Maßstäbe bei der Bestimmung des Tatbestandsmerkmals "Leid" ("distress") anzulegen sind. Um eine ausufernde Auslegung der Norm nach "US-amerikanischem" Vorbild von Vornherein zu unterbinden, bedarf es eines Korrektivs, wonach – entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – allein in besonders schweren Fällen eine billige Entschädigung in Geld geleistet werden muss.